



Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

Beschluss	Gemeinderat am 02.02.2017
In Kraft seit	01.02.2017
Rechtsgrundlage	Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register
Ressort	Öffentliche Sicherheit
Verwaltungsabteilung	Einwohner und Finanzen
Registratur Nr.	1.12.15
Version	1.2
Klassifizierung	Öffentlich

Änderungen

Beschluss	Inkrafttreten
20.01.2020	01.06.2020
17.02.2020	01.06.2020

Für die bessere Lesbarkeit wird in diesem Dokument ausschließlich die männliche Form verwendet.

Allgemeines

- Gegenstand** **Art. 1** Diese Berechtigungsregelung bestimmt,
- a) welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Ipsach welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden.
 - b) welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Ipsach dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

- Berechtigungen für das GERES** **Art. 2** Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.1	Verantwortlicher Bereich Einwohnerkontrolle	2 und 2a
1.2	Mitarbeiter Einwohnerkontrolle	2 und 2a
1.3	Lernender Einwohnerkontrolle	2 und 2a
2.1	Leiter Einwohner und Finanzen	3
2.2	Verantwortlicher Bereich Steuerwesen	3
2.3	Mitarbeiter Bereich Steuerwesen	3
3.1	Leiter Regionale AHV-Zweigstelle <i>[eingefügt am 20.01.2020]</i>	5
3.2	Mitarbeiter Regionale AHV-Zweigstelle <i>[eingefügt am 20.01.2020]</i>	5
4.1	Mitarbeiter Regionaler Sozialdienst <i>[eingefügt am 17.02.2020]</i>	2b

Legende: Vergleiche Legende zum Anhang 1 der Registerverordnung

Detailprofile

- Nr. Bezeichnung
- 2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
 - 2a Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
 - 2b Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
 - 3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
 - 5 Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
 - 7 Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht **Art. 3** Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Ipsach sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Geschäftsleitung Gemeinde
- b) Leitung Abteilung Einwohner und Finanzen

Inkrafttreten **Art. 4** ¹Diese Verordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung der Einwohnergemeinde Ipsach über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV vom 01.12.2008 aufgehoben.

Genehmigung

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 20.02.2017 genehmigt worden.

Gemeinderat Ipsach

Susanne Stöckenius
Gemeindepräsidentin

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Inkraftsetzung mit Beschwerdemöglichkeit ist am 22. Juni 2017 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen diese Verordnung wurde innert der Frist von 30 Tagen keine Beschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die rechtsgültige Inkraftsetzung wurden am 14.09.2017 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Die Änderungen in der Verordnung sind vom Gemeinderat am 20. Januar 2020 und am 17. Februar 2020 genehmigt worden.

Gemeinderat Ipsach



Stephan Hässig
Vizegemeindepäsident



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Inkraftsetzung mit Beschwerdemöglichkeit ist am 07. Mai 2020 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen diese Verordnung wurde innert der Frist von 30 Tagen keine Beschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die rechtsgültige Inkraftsetzung wurden am 09. Juli 2020 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde